

72. Finden § 823 oder § 826 B.G.B. in dem Falle Anwendung, wenn eine Vereinigung von Gewerbetreibenden über Gewerbegeossen Maßregeln in der Richtung verhängt, um diese zur Unterwerfung unter gewisse für den Geschäftsbetrieb angenommene Grundsätze durch Ausschließung der Zuwiderhandelnden von bestimmten Einrichtungen, durch Lieferungsperre oder Erschwerung des Bezuges von Gewerbs-erzeugnissen zu veranlassen? Steht demjenigen, gegen den solche Maßregeln getroffen worden sind, nach Umständen ein Klagerecht aus § 824 B.G.B. zu, und kann er auf Unterlassung oder Zurücknahme der Rundgebung klagen? Ist § 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 anwendbar?

VI. Civilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1902 i. S. Artistische Union, E. R. M. & Co. (Kl.) w. den Börsenverein der Deutschen Buchhändler (Bekl.). Rep. VI. 167/03.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der verklagte Verein hatte zu dem Zweck, im Interesse des deutschen Buchhandels übermäßigen Rabattgewährungen vorzubeugen, statutarisch seinen Mitgliedern die Pflicht auferlegt, jedes öffentliche Anbieten von Rabatt an das Publikum zu unterlassen, bei Verkäufen an das Publikum die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten und gegen den Willen des Verlegers den Verlag desselben an solche Buchhändler und Wiederverkäufer, welche vom Börsenvereinsvorstand oder durch die Hauptversammlung von der Benutzung der Einrichtungen des Börsenvereins ausgeschlossen seien, nicht zu liefern. Um aber auch Nichtvereinsmitglieder von einer übermäßigen Rabattgewährung abzuhalten, hatte der Verein eine große Anzahl von Verlegern zur Eingehung der Verpflichtung veranlaßt, denjenigen Buchhändlern, welche laut Mitteilung des Vorstandes des Börsenvereins gegen die den Rabatt betreffenden Satzungen verstoßen haben, bis auf Widerruf „gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt“ zu liefern. Wurde ein Buchhändler als solcher, der den zugelassenen Rabattsatz überschritten habe, — „Schleuderer“ — oder als Begünstigter eines Schleuderers ermittelt, so wurde dies den sämtlichen Vereinsmitgliedern und denjenigen Nichtmitgliedern, welche jene

„Verlegererklärung“ unterschrieben hatten, durch ein Rundschreiben mitgeteilt. Diesem Rundschreiben wurde eine Liste derjenigen Firmen beigelegt, welche als Schleuderer galten.

Die klagende Firma wurde durch ein Rundschreiben vom 20. Mai 1891 zufolge Beschlusses des Vereinsvorstandes, der sie mit dem Ausschluß vom Bezug und von der Benutzung des Börsenblattes, sowie von Benutzung aller Vereinsanstalten belegte, auf die Schleudererliste gesetzt und seit dieser Zeit bis zum 3. November 1900 fortlaufend in diesen Listen namhaft gemacht. In den späteren Listen wurde sie nicht mehr aufgeführt; doch war ein ausdrücklicher Widerruf von seiten des Beklagten nicht erfolgt. Die Klägerin behauptete, daß die von dem Beklagten gegen sie ins Wert gesetzten Maßregeln rechtswidrig seien, eine Acht- und Verurteilungserklärung enthielten, gegen die guten Sitten verstießen, daß sie übrigens gar nie Schleuderei betrieben habe, und daß der Beklagte neuerdings die weitergehende Veranstellung getroffen habe, daß den Schleuderern gar nicht oder nur zum Ladenpreise geliefert werde. Sie klagte auf Unterlassung der in Frage stehenden Maßregeln und auf Rückgängigmachung derselben, bzw. der entsprechenden Kundgebungen. Die Klage wurde vom Landgericht abgewiesen, die Berufung vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist — unter Zurückweisung der Revision im übrigen — das Berufungsurteil insoweit, als es die Klage aus § 824 B.G.B. betrifft, aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „Darin war zunächst dem Berufungsrichter beizupflichten, daß für die Beurteilung der gegenwärtig erhobenen Klagenansprüche das neue Recht maßgebend ist. Es handelt sich um eine zusammenhängende Kette von — nach Ansicht der Klägerin unerlaubten — Handlungen, welche in das Herrschaftsgebiet des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs hereinreichen, und um einen dadurch geschaffenen Tatbestand, der nach der Klagebehauptung noch fort dauert, oder doch zur Zeit der im Januar 1901 erfolgten Klagerhebung noch bestanden hat: die vom Beklagten gegen die Klägerin verhängte Geschäftsperre. Zudem sind von dem Beklagten noch in der Zeit nach dem 1. Januar 1900 Akte der Maßregelung gegen die Klägerin betätigt worden; sie wurde in der unterm 3. November 1900 versandten Schleudererliste letztmals aufgeführt. Mit der erhobenen Klage sind nicht Schadens-

erlassensprüche, die auf frühere, vor dem 1. Januar 1900 verübte Eingriffe im besonderen gegründet wären, geltend gemacht; Klägerin fordert die Einstellung, Rücknahme, künftige Unterlassung von Maßregeln, welche vom Beklagten in Verfolg der im Jahre 1891 zuerst verhängten Sperre fortgesetzt, zum Teil aber, wie namentlich die neuerdings ins Werk gesetzten Verlegererklärungen, erst seit dem Jahre 1900 unternommen worden sind oder überhaupt erst in künftiger Zeit möglicherweise zur Anwendung gebracht werden könnten. Richtig ist auch die Erwägung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte ein etwa früher erlaubtes, jetzt unerlaubtes Verhalten nicht fernerhin fortsetzen dürfte.

Was die erhobenen Klagenansprüche im allgemeinen anlangt, so ist den Vorinstanzen darin Recht zu geben, daß die Klägerin nur zur Geltendmachung ihrer eigenen vom Beklagten verletzten oder gefährdeten Rechte, nicht aber zur klageweisen Wahrnehmung der Rechte oder Interessen anderer Gewerbetenossen befugt ist. Eine Legitimation zur Vertretung der anderen dem Beklagten gegenüber in gleicher Lage befindlichen Buchhändler steht der Klägerin nicht zur Seite. Für eine Klage auf Unterlassung oder Restitution fehlt es in dieser Beziehung an einem im Rechtskreise der Prozeßparteien gelegenen Schuldgrunde; für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage gemäß § 256 C.B.O. aber mangelt es auf seiten der Klägerin bezüglich der außerhalb ihrer eigenen Rechtsphäre liegenden Interessen der anderen an einem Bedürfnis der Rechtsicherung und folgeweise an einem Anspruch auf Rechtsschutz. Der Berufungsrichter bemerkt zutreffend, daß es auf diesem Gebiete keine „Popularklage“ gebe.

Danach scheiden von vornherein aus dem Kreise der als zulässig in Betracht kommenden Klaganträge diejenigen aus, welche ganz allgemein auf Verurteilung zur Unterlassung, auf Feststellung der Nichtberechtigung des Beklagten, auf Rücknahme bisher ergriffener Maßregeln gegenüber „Buchhändlerfirmen“, ohne daß hiervon die Klägerin speziell berührt wäre, gerichtet sind. . . .

Bei Anwendung des geltenden Rechts auf die hiernach in Frage kommenden Klagenansprüche können, wie schon der Berufungsrichter anführt, die vom Reichsgericht in den früheren gleichartigen Rechtsstreitigkeiten auf Grund des sächsischen Rechts, bzw. des preussischen Allgemeinen Landrechts getroffenen Entscheidungen, namentlich das

Urteil des I. Civilsenats vom 5. Juli 1890, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 238 flg., nicht unmittelbar verwertet werden. Gleichwohl gelangt man auch vom Standpunkte des jetzigen Rechts aus nicht zu wesentlich abweichenden Ergebnissen. Was im allgemeinen die Beurteilung des von dem Beklagten im Kampfe gegen die sog. Schleuderei betätigten Vorgehens anlangt, so ist für die Frage, was erlaubt, was unerlaubt sei, auch von dem Boden der neuen Rechtsordnung und — soweit es hierauf ankommt — der heutigen sittlichen Auffassung aus einerseits auf den von dem Beklagten verfolgten Zweck, andererseits aber auf die von ihm hierzu gewählten Mittel zu sehen.

Dem prinzipiellen Vereinszweck des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler — Pflege und Förderung des Wohls, sowie Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels — sollen nach der Meinung des Beklagten auch dessen Bestrebungen zur Aufstellung und Durchführung eines einheitlichen Kundenrabatts dienen. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob diese Bestrebungen volkswirtschaftlich gerechtfertigt seien, und zu dem neuerdings deswegen entbrannten Kampfe der wissenschaftlich und wirtschaftlich sich entgegenstehenden Meinungen,

vgl. die im Auftrage des Akademischen Schutzvereins verfaßte Denkschrift von Bücher, Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft Kap. V 2. Aufl. S. 69 flg.,

prinzipiell Stellung zu nehmen. Soviel steht außer Frage, daß der von dem Beklagten im Kampfe gegen die sog. Schleuderei nach seiner Angabe verfolgte Zweck, den Buchhandel gegen Entwertung der Bücher und die sonstigen aus Preisunterbietungen einzelner hervorgehenden Nachteile zu schützen und durch solchen Schutz namentlich auch die kleineren Sortimentsbetriebe lebensfähig zu erhalten, rechtlich ein völlig erlaubter und keinesfalls unsittlicher Zweck ist. An sich verstoßt es auch weder gegen die Rechtsordnung, noch gegen die guten Sitten, wenn der Beklagte das in gutem Glauben erstrebte Ziel im Wege einer genossenschaftlichen Selbsthilfe zu erreichen sucht, indem er nicht bloß den Mitgliedern des Vereins sagungsgemäß bestimmte Verpflichtungen auferlegt, sondern auch außerhalb des Vereins stehende Gewerbegenossen zur Beteiligung an der Durchführung seines Zwecks heranzieht. Eine derartige genossenschaftliche oder vertragliche Ver-

einigung von Gewerbetreibenden zu Herbeiführung und Erhaltung angemessener Preise für ihre Gewerbszeugnisse und Handelsartikel würde, auch wenn sie die Bedeutung eines gewerblichen Kartells hätte, darum allein noch nicht als gesetzlich unstatthaft oder sittenlich verwerflich zu betrachten sein.

Vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 4. Februar 1897 in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 155 flg.

Insoweit ist das Vorgehen des verklagten Börsenvereins auch in dem Urteil des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1902 i. S. M. & M. w. S. und P. (Rep. II. 190/02) rechtlich nicht beanstandet worden. Es kann also nur darauf ankommen, ob der verklagte Verein in der Wahl und Anwendung der Kampfmittel, abgesehen von dem Zusammenschluß der in und mit dem Verein verbundenen Gewerbegenossen an sich, die Grenze des Erlaubten überschritten, unberechtigterweise in die Rechtssphäre Dritter — hier der jetzt klagenden Buchhändlerfirma — eingegriffen habe. Hierbei stehen unter der neuen Rechtsordnung die Bestimmungen des § 823 Absf. 1 und 2, des § 826, sowie des § 824 B.G.B. in Frage.

Die in § 823 Absf. 1 B.G.B. statuierte Schadensersatzpflicht setzt die widerrechtliche Verletzung eines der dort genannten Rechtsgüter oder Rechte voraus. Die Ansicht, daß unter die „sonstigen Rechte“ im Sinne dieses Gesetzes die sämtlichen, wenn auch nicht als subjektive Rechte vom Gesetz ausgestalteten, sog. Persönlichkeits- oder Individualrechte zu rechnen seien, ist vom erkennenden Senat bisher mehrfach abgelehnt worden, so namentlich in Beziehung auf die Befugnis zu ungehinderter Verwertung der Arbeitskraft oder Erwerbsmöglichkeit.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 51 S. 373 flg.

Ein bestehender selbständiger Gewerbebetrieb aber mag, wenigstens insoweit, als er durch positive Gesetzesvorschrift, namentlich durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, besonders geschützt ist, als ein wohl erworbenes Recht anzusehen sein. Allein damit wäre noch nicht gegeben, daß jede Störung oder Beeinträchtigung eines Anderen in diesem Gewerbebetrieb sich als rechtswidrige, unter § 823 Absf. 1 B.G.B. fallende Rechtsverletzung darstellte. Das wäre namentlich insoweit nicht anzunehmen, als der fragliche Eingriff in Betätigung der dem Gegner seinerseits zustehenden gewerblichen Handlungsfreiheit und in den Grenzen erlaubter

Konkurrenz, bzw. Koalition erfolgt ist. Gegen unberechtigte Schädigungen oder Störungen anderer in Ausübung des Gewerbebetriebes gewährt das geltende Recht in dem Wettbewerbsgesetz, in § 823 Abs. 2 B.G.B., verbunden mit den strafgesetzlichen Normen über Ehrverletzung und Kreditgefährdung, sowie in § 824 und § 826 B.G.B. in ausreichendem Maße Schutz; insbesondere ist die Vorschrift des § 826 B.G.B. dazu bestimmt und geeignet, in umfassender Weise auch den Gewerbebetrieb gegen illoyale Schädigung sicherzustellen.

Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum einmal den § 823 Abs. 2 B.G.B., sodann den § 6 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 für nicht anwendbar erachtet.

In dem Berufungsurteil wird, anscheinend sogar als zwischen den Parteien unstrittig, festgestellt, daß der Ausdruck „Schleuderer“ eine buchhändlerisch-technische Bezeichnung sei, mit der ein bestimmtes geschäftliches Verfahren gekennzeichnet, in der jedoch nach der Auffassung der beteiligten Kreise der Vorwurf eines ehrenrührigen Handelns nicht enthalten sei. Danach würde der Gebrauch jener Bezeichnung (die freilich von Bücher, a. a. O. S. 70, als „Schimpf-name“ qualifiziert wird) weder den Tatbestand einer Beleidigung im Sinne des § 185 St.G.B., noch die Behauptung einer Tatsache, welche den so Bezeichneten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist (§ 186 St.G.B.), darstellen. Übrigens ist der fragliche Ausdruck in den die Klägerin betreffenden Rundschreiben und Bettellisten gar nicht gebraucht.

Die Anwendung des § 6 des Gesetzes zu Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes hält das Berufungsgericht hier für ausgeschlossen, weil sich nach seiner Ansicht im vorliegenden Falle schon nicht sagen lassen würde, daß die fragliche Behauptung zu Zwecken des Wettbewerbes aufgestellt worden sei. Denn die Organe des Beklagten hätten bei ihrem Vorgehen nur gemeinnützige Zwecke verfolgt, nämlich den, ein Geschäftsgebaren zu beseitigen oder wenigstens unschädlich zu machen, in welchem sie eine erhebliche Gefährdung des Buchhändlerstandes und eine Ursache seines wirtschaftlichen Ruins erblicken zu müssen glaubten. Ob es nun wirklich „nur gemeinnützige“ Zwecke sind, welche der Beklagte bei seinem Kampfe gegen die sog. Schleuderer im Auge hat, mag dahinstehen; auch bei abweichender Auffassung und bei Unterstellung eines wenigstens zum

Teil eigenmüßigen Zwecks der in dem Börsenverein-verbundenen Buchhändlerfirmen wäre die Annahme, daß das fragliche Vorgehen vom Beklagten „zu Zwecken des Wettbewerbes“ betätigt sei, noch nicht begründet. Das Bestreben des Beklagten ging den getroffenen Feststellungen zufolge nicht dahin, den Wettbewerb bestimmter einzelner Buchhändlerfirmen oder einer ganzen Interessentengruppe von solchen auf Kosten der Gegner zu fördern.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 50 S. 108 ff.

Vielmehr will der Beklagte im Interesse der gesamten Buchhändlerschaft, zu dessen Vertretung er sich berufen glaubt, den nach seiner Meinung schädlichen Wettbewerb der sog. Schleuderer von den Gewerbetheiligen abwehren, einen Wettkampf durch Preisunterbietungen im Gebiet des Sortimentsbuchhandels ausschließen. Die von der Revision zu diesem Punkt erhobenen Einwendungen sind nicht als begründet anzuerkennen. Ein Interessentkampf ist nicht notwendig ein Wettbewerb im Sinne des Gesetzes.

Daß der Beklagte wider besseres Wissen gehandelt, wissenschaftlich unwahre Tatsachen über die Klägerin behauptet oder verbreitet hätte, macht die letztere selbst nicht geltend. Die Bestimmungen in § 7 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 und in § 187 St.G.B. verbunden mit § 823 Abs. 2 B.G.B. bleiben daher schon aus diesem Grunde außer Betracht.

Prüft man im Hinblick auf die nach Vorstehendem noch in Frage bleibenden Gesetzesvorschriften, insbesondere den § 826 B.G.B., die von dem Beklagten als Kampfmittel gegen die sog. Schleuderei zur Anwendung gebrachten Maßregeln, so ergibt sich folgendes. Soweit der Beklagte Nichtmitgliedern, weil sie sich den von ihm wegen des Kundenrabattes getroffenen Festsetzungen nicht fügen, die Benutzung aller Vereinstalten und Vereinstellungen, worauf jene kein Recht hatten, versagt, und soweit der Beklagte seinen Mitgliedern jahungsgemäß die Verpflichtung auferlegt, an solche Personen gegen den Willen des Verlegers aus dessen Verlag nicht zu liefern, ist sein Vorgehen in ersterer Beziehung überhaupt nicht, in letzterer nicht schon ohne weiteres zu beanstanden. An sich kann es einem Gewerbetreibenden oder auch einem gewerblichen Verband nicht verwehrt sein, Dritten für die Eingehung von Geschäften oder die Aufrechterhaltung geschäftlicher Beziehungen besondere Bedingungen zu

stellen und bei Nichterfüllung solcher die Lieferung ihrer Erzeugnisse oder Handelsartikel zu verweigern. Mag damit auch ein gewisser Druck auf den anderen, um ihn zu einem bestimmten geschäftlichen Verhalten zu veranlassen, ausgeübt werden, so ist doch nicht jede die freie Willensbestimmung des anderen irgendwie beeinflussende Einwirkung als rechtswidrig oder unfittlich anzusehen. Sittlich verwerflich und nach § 826 B.G.B. unerlaubt wäre aber das Vorgehen des Beklagten, falls die von ihm angewendeten Maßregeln nach ihrer Art und beabsichtigten Wirkung den davon Betroffenen in seiner geschäftlichen Existenz bedrohten, insofern sein gewerblicher Betrieb dadurch lahmgelegt oder untergraben, sein Kredit oder Ansehen in der Geschäftswelt dauernd geschädigt würde. Eine derartige Bedeutung hat das Reichsgericht in dem Urteil vom 25. Juni 1890 denjenigen Veranstellungen beigelegt, wodurch der Beklagte in der dem Urteil vorangehenden Zeit gegen die „Schleuderer“ eine vollständige Geschäftssperre ins Werk gesetzt hatte. Als rechtswidrig wurden solche Veranstellungen angesehen, einmal weil mit ihnen in für einen Erfolg geeigneter Weise vorsätzlich darauf abgezielt werde, einem Gewerbetreibenden die Möglichkeit seiner Versorgung mit den ihm für seinen Gewerbebetrieb unentbehrlichen Erzeugnissen gänzlich zu verschließen. Ein zweiter Gesichtspunkt für die Rechtswidrigkeit der damals in Frage stehenden Maßregeln wird in dem genannten Urteil darin gefunden, daß die Bekanntgabe der Ausschließung in dem „allseitig in Benutzung stehenden“ Börsenblatte sich als ein öffentlich verkündetes Verdikt mit Strafverhängung darstelle, und durch dergleichen Maßregelungen „das Recht auf Achtung der Person und das Ansehen des individuellen Geschäftsbetriebes“ verletzt werde. Und ein drittes Moment der mit der Rechtsordnung unverträglichen Handlungsweise erblickte das Reichsgericht in dem angewandten Mittel unberechtigter Androhung derselben Maßregeln gegen diejenigen — Mitglieder wie Nichtmitglieder —, welche die den Verlegererklärungen entsprechende Lieferungssperre nicht bewirken würden, sofern sich hieraus ein ganzes System von unberechtigten Einwirkungen und Schädigungen im Gewerbebetrieb ergebe, und der Börsenverein hiermit eine Zwangs- und Strafgewalt über sämtliche Gewerbetreibenden sich anmaße. Von diesen mehreren Gesichtspunkten scheidet der zweitgenannte im vorliegenden Falle aus, da bei der Art und Weise der gegen die Klägerin er-



folgten Kundgebung eine öffentliche Ächtung oder Berufszerklärung nicht in Frage steht. Dagegen wäre auch nach jezigem Recht eine, wenn nicht nach § 823, so doch nach § 826 B.G.B. unerlaubte Handlungsweise in der Anwendung des Zwanges dann zu finden, wenn diejenigen, welche sich den Rabattbestimmungen des Beklagten nicht fügen, diesfalls von dem schweren materiellen Nachteil einer vollständigen Auslieferungssperre und der damit verknüpften Abschneidung der Erwerbsmöglichkeit bedroht wären. Eine derartige Vergewaltigung von Gewerbsgenossen würde gegen die guten Sitten — „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ — verstoßen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 48 S. 124 flg.

Die ethische Auffassung nach dieser Richtung hat in der Zwischenzeit, auch im Wechsel der wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Anschauungen auf dem Gebiete des Buchhandels, eine Veränderung nicht, keinenfalls aber zugunsten der in Frage stehenden Zwangsmaßregeln erfahren.

Nun hat aber der Beklagte der Klägerin gegenüber eine Maßregel der vorstehend bezeichneten Art bisher nicht zur Anwendung gebracht. Abgesehen von der Ausschließung derselben vom Bezug des Börsenblattes und von der Benutzung der Vereinsanstalten und -einrichtungen, ist gegen sie nur die (mittels der Aufnahme in die Schleudererliste in Verbindung mit den Vereinsatzungen und den Verlegererklärungen ausgeführte) Maßregel verhängt worden, daß ihr gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt geliefert werden sollte. Dieses Kampfmittel, wobei den Verlegern die Wahl gelassen wird, den zu Bekämpfenden nicht oder nur mit verkürztem Rabatt Bücher zu liefern, hat der I. Civilsenat des Reichsgerichts in dem mehrerwähnten Urteil — im Gegensatz zu der Lieferungssperre — für unbeanstandlich erachtet. Die so gemachte Unterscheidung ist als unbegründet angefochten worden, insbesondere von Bähr, Ein Buchhändlerprozeß, in den „Grenzboten“ Jahrg. 51 Nr. 7 S. 325 flg., welchem zu diesem Punkte auch das Landgericht Leipzig in seinen Urteilen vom 7. Mai 1892 i. S. M. & M. w. S. und vom 19. April 1893 i. S. Artistische Union w. Börsenverein beigetreten ist, freilich um jene wahlweise Verpflichtung ebenso wie die vollständige Lieferungssperre als widerrechtlich zu erklären. Auf den letzteren Standpunkt hat sich im gegenwärtigen Falle die Revision gestellt. Es sei, führt

sie aus, wenn man auch zwischen völliger Sperre und bloßer Erschwerung des Bezugs unterscheiden wolle, doch nicht jede Erschwerung erlaubt; vielmehr käme es auf den Grad der Erschwerung an, also darauf, wie viel an dem Rabatt verkürzt werde. Unzulässig sei jedenfalls eine solche Rabattverkürzung, welcher sachlich die gleiche Wirkung wie einer Sperre zukäme. Das Wahlrecht sei aber überhaupt nicht geeignet, die Sachlage anders beurteilen zu lassen, da eben auf Andrängen des Beklagten die Buchhändler es angemessen finden könnten, dem Betroffenen das Geschäft gänzlich zu unterbinden. Die Klägerin sei schon geschädigt, wenn sie in diese Gefahr gebracht werde, auch wenn der Erfolg nicht unbedingt eintreten müsse.

Der Revision kann zugegeben werden, daß eine Maßregel, welche zwar nicht in der Form, aber der gewollten Wirkung nach einer völligen Geschäftssperre gleichkommt, ebendeshalb für unstatthaft zu erachten wäre, und daß dies auch bei der den Verlegern belassenen Wahl, gar nicht, oder mit beschränktem Rabatt zu liefern, dann zuträfe, wenn entweder die Rabattverkürzung, der Absicht des Beklagten entsprechend, dem davon betroffenen Sortimenten einen Geschäftsgewinn nicht mehr übrig lassen würde, oder wenn die Wahl in Wahrheit nicht in das freie Ermessen der Verleger gestellt, sondern vermöge einer autoritativen Stellungnahme des Börsenvereins auf die Richtung der Nichtlieferung hin vorausbestimmt gewesen wäre. Allein daß das eine oder andere der Fall gewesen sei, ist von der Klägerin nicht dargetan, und die Lieferung mit verkürztem Rabatt hat offenbar auch nach der Meinung des Beklagten (der inzwischen zu wirksameren Maßnahmen greifen zu sollen glaubte) nicht den Effekt einer derartigen Erschwerung des Geschäftsbetriebes gehabt, um den „Schleuderer“ zur Unterwerfung zu nötigen.

Vgl. die Ausführung von Wiener in der Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 40 S. 373.

Keinenfalls ist es rechtsirrtümlich, wenn im vorliegenden Falle das Berufungsgericht diejenige Maßregel des Beklagten, welche in dem Urteil des Reichsgerichts vom 25. Juni 1890 noch für rechtlich zulässig erachtet worden ist, bei Wegfall der früher vom Beklagten angewendeten schärferen Kampfmittel und indirekten Einwirkungen, vgl. das Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 24. Juni 1891 i. S. M. G. & P. w. M. & M., Rep. I. 104/91,

nicht als unerlaubt angesehen hat. Und es kann hier davon abgesehen werden, ob insoweit, als es auf ein subjektiv schuldhaftes Handeln ankäme, angesichts der früheren Rechtsprechung ein Verschulden und das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit auf Seiten des Beklagten, auch wenn die betreffende Maßregel nach jetzigem Rechte für unstatthaft erklärt würde, jedenfalls zu verneinen wären.

Nun hat allerdings der Beklagte in neuester Zeit ausweislich seines Rundschreibens vom 2. Dezember 1900 die Einholung von Verlegererklärungen unternommen, worin die Verleger sich verpflichten sollen, den von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossenen Firmen gar nicht oder nur zum Ladenpreise zu liefern. Diese neue und verschärfte Maßregel würde das Berufungsgericht für unerlaubt halten, da, wie des Näheren ausgeführt wird, die Sortimentbuchhändler, wenn sie die Bücher höchstens zum Ladenpreise erhalten, überhaupt nicht mehr mit Gewinn verkaufen könnten, mit anderen Worten, ihren Geschäftsbetrieb einstellen müßten, und da somit die Lieferung der Bücher nur zum Ladenpreise auf eine gänzliche Unterbindung des Geschäftsbetriebes hinauslaufe. Dem Berufungsgericht ist in dieser Auffassung beizupflichten; nach dem schon Ausgeführten würde eine durch das erwähnte Zwangsmittel herbeigeführte Schädigung der davon Betroffenen eine nach § 826 B.G.B. unerlaubte Handlungsweise darstellen. Allein diese neue Sperrmaßregel, welche den sog. Schleuderern gegenüber vom 1. Januar 1901 ab in Wirkung gesetzt worden sein soll, ist bis jetzt von dem Beklagten gegen die Klägerin nicht zur Anwendung gebracht worden und ist nach Annahme des Berufungsgerichts gegen die Klägerin gar nicht gerichtet gewesen. Letzteres entnimmt der Berufungsrichter einmal daraus, daß die gegen die Klägerin angeordneten Maßnahmen schon im Dezember 1900 ihre Endschafft erreicht hätten, weiterhin daraus, daß die Verleger denjenigen Firmen gegenüber, die schon vor dem 1. Januar 1901 als Schleuderer bezeichnet worden waren, ihr Wahlrecht nach Maßgabe der früheren Verlegererklärungen behalten sollten, daß also insoweit der frühere Zustand bestehen geblieben sei. Die Revision macht hiergegen, unter dem Hinweis darauf, daß zur Zeit der — im Januar 1901 erfolgten — Klagerhebung die neue Maßnahme bereits in Kraft getreten gewesen sei, weiterhin geltend: auch die Klägerin würde von diesen neuen Verlegererklärungen ge-

troffen. Solange die gegen die Klägerin verhängte Sperre nicht ausdrücklich von dem Beklagten zurückgenommen sei, habe diese zu befürchten, daß auch ihr gegenüber die verschärfte Maßregel zur Anwendung kommen könne, wogegen sie durch das den Verlegern belassene Wahlrecht nicht genügend geschützt sei. Es ist nun zwar — wie noch zu erörtern sein wird — nicht ohne weiteres richtig, daß die gegen die Klägerin verhängten Maßnahmen schon im Dezember 1900 ihre Endschafft erreicht hätten; aber die bisherige Maßregelung der Klägerin ist noch innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen geblieben, und nach dem im Berufungsurteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist die Klägerin von der für unzulässig erachteten neuen Maßregel zurzeit auch nicht bedroht. Sie hat also, wosfern das seitherige Vorgehen des Beklagten gegen sie nicht aus einem anderen Grunde sich als rechtswidrig darstellt, keinen rechtlichen Grund zu einer Klage auf Unterlassung der fraglichen Maßregel oder auf Feststellung der Unzulässigkeit derselben, sollte auch ein aktuelles Interesse für sie nicht schon durch die Beschaffenheit ihres Betriebes als eines bloßen Verlagsgeschäftes ausgeschlossen sein.

Die Abweisung der Klage erscheint hiernach, soweit sie auf die vorgehend bezeichneten Gesetzesvorschriften, abgesehen von dem § 824 B.G.B., gestützt ist, als gerechtfertigt, auch wenn dabei die Frage außer Betracht gelassen wird, ob die Klägerin durch das Vorgehen des Beklagten gegen sie einen Vermögensschaden erlitten hat oder möglicherweise erleiden kann.

Die Klägerin hat nun aber behauptet, sie habe den Rabattfestsetzungen des Beklagten niemals zuwidergehandelt, habe weder selbst Schleudergeschäfte betrieben — was sie bei ihrem ausschließlich auf Verlagsbuchhandel beschränkten Betrieb auch gar nicht habe tun können —, noch auch die Schleuderei anderer begünstigt. Es ist vom Beklagten nicht bestritten und vom Berufungsgericht, freilich in Bewertung dieses Umstandes gegen die Klägerin, angenommen, daß die Klagfirma selbst stets nur Verlegerin gewesen sei. Der Berufungsrichter erkennt auch an, daß im Falle des § 824 B.G.B. ebenso, wie bei der böswilligen Krediterschädigung im Sinne von § 187 St.G.B., nicht vorausgesetzt werde, daß die behauptete Tatsache eine ehrenrührige sein müsse. Er verneint aber die Frage, ob dadurch, daß der Beklagte die Klägerin als eine Firma bezeichnet hat, die zu den

Schleuderern gehöre oder diese doch wenigstens unterstütze, der Tatbestand jener Rechtsnormen erfüllt sein könne, weil die fragliche Behauptung nicht geeignet gewesen sei, ihren Kredit zu gefährden oder Nachteile für ihre Erwerbstätigkeit herbeizuführen. Beides wäre zwar nach Ansicht des Berufungsgerichts der Fall gewesen, wenn die Klägerin Sortimentsgeschäfte betrieben hätte. Allein sie habe, wie sie nachdrücklich hervorhebe, stets nur Verlagsgeschäfte betrieben, habe somit durch die Erschwerung des Warenbezugs gar nicht geschädigt oder in ihrem Kredit gefährdet werden können und habe selbst nicht zu behaupten vermocht, daß sie durch die fraglichen Maßnahmen geschmälert worden sei oder eine Einbuße erlitten habe. Es sei das „bei der ganzen Sachlage“ auch für die Zukunft nicht zu befürchten.

Diese Erwägungen werden von der Revision als gegen materielles Recht und gegen Prozeßnormen verstößend angegriffen. Der Tatbestand des § 824 B.G.B. sei gegeben. Die Bekanntmachung des Beklagten in dem Rundschreiben vom 20. Mai 1891 wäre zwecklos und unerklärlich, wenn der Beklagte nicht mit der Möglichkeit gerechnet hätte, daß die Klägerin Sortimentsgeschäfte betreiben könne. Daran sei die Klägerin gehindert, mindestens werde es ihr erschwert, solange nicht vom Beklagten die gegen sie verhängten Sperrmaßregeln ausdrücklich aufgehoben würden. Daher könne der Beklagte der Klägerin nicht entgegenstellen, daß sie eine Sortimentsbuchhandlung nicht führe. Die Verbindung einer Verlags- und einer Sortimentsbuchhandlung sei auch so gewöhnlich, daß ein Verlagsbuchhändler geschädigt sei, wenn ihm von vornherein die Errichtung eines Sortimentsgeschäftes wesentlich erschwert werde. Es sei aber auch nicht richtig, daß ein Verleger in seinem Geschäftsbetrieb durch eine Bekanntmachung der in Rede stehenden Art nicht geschädigt würde. Der Verleger sei auf den geschäftlichen Verkehr mit den Sortimentern angewiesen. Werbe er diesen als ein Buchhändler dargestellt, welcher selbst Sortimentsgeschäfte betreibe, sie unterbiete und in dem bestehenden Interesselampf der gegnerischen Partei angehöre und vom Beklagten boycottiert werde, so müsse dies auf die Beziehungen des Verlegers zu den Sortimentern schädigend einwirken. Die Klägerin habe denn auch . . . dargelegt, daß und inwiefern sie durch das Vorgehen des Beklagten geschädigt werde. . . .

Diese Ausführungen verdienen Beachtung, soweit sie auf die Anwendung des § 824 B.G.B. Bezug haben.

Zweifellos liegt in den Kundgebungen des Beklagten — den Kundschreiben und den mit denselben versandten Listen — die Behauptung und Verbreitung der Tatsache, daß die klägerische Firma Schleudergeschäfte betreibe oder doch die Schleuderei anderer unterstütze. Daß diese Tatsache unter den obwaltenden Verhältnissen geeignet ist, wenn nicht den Kredit der Klägerin zu gefährden, so doch sonstige Nachteile für deren Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, ist von vornherein sehr wohl glaubhaft und wird durch den Umstand, daß die Klägerin bisher nur Verlagsgeschäfte betrieben hat, keineswegs ausgeschlossen. Es kommt nicht bloß darauf an, ob die Klägerin durch die gegen sie verhängten Maßregeln einen ziffermäßig zu berechnenden Vermögensschaden erlitten hat, und ob die Schädigung gerade darin besteht, daß der Klägerin bisher der Bezug von Verlagsartikeln anderer Verleger abgeschnitten oder erschwert wurde. Die ihr durch die fraglichen Kundgebungen unmittelbar oder mittelbar zugefügten Nachteile können möglicherweise in einer ungünstigen Beeinflussung ihres Erwerbsgeschäftes in der Art, wie dieses seither betrieben wurde, gelegen sein. Abgesehen von den mit der verhängten Sperre nach den Satzungen des Börsenvereins direkt verknüpften Folgen — Ausschließung von der Benutzung des Börsenblattes, der sonstigen Vereinsanstalten und -einrichtungen — kommen die von der Revision hervorgehobenen Momente in Betracht. Die Annahme, daß es auch für einen Verleger Nachteile im Geschäft und Erwerb mit sich bringt, wenn er von dem Börsenverein den Gewerbecensur gegenüber als Schleuderer gekennzeichnet wird, ist eine gewiß naheliegende. Die von der Klägerin zu dem Prozeßzweck, den Vorwurf der Schleuderei zu entkräften, aufgestellte Behauptung, daß sie immer nur Verlagsgeschäfte betrieben habe, durfte nicht ohne weiteres in dem Sinne gegen sie verwertet werden, daß sie dieses Umstandes wegen durch die betreffenden Maßnahmen auch nicht benachteiligt sein könne. Bei dem Verlagsgeschäfte der Klägerin kommt möglicherweise noch speziell ihr Verhältnis zu der Firma M. & M. in Rücksicht, worüber allerdings bis jetzt Bestimmtes nicht feststeht. Wenn sodann auch nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin nicht in Aussicht zu nehmen ist, sie werde in naher Zeit selbst Sortiments-

geschäfte in ihren Betrieb aufnehmen, so ist doch der Revision zuzugeben, daß die Klägerin in der gewerblichen Bewegungsfreiheit auf dem die einzelnen Geschäftszweige umfassenden Gebiete des Buchhandels beengt und dadurch materiell beeinträchtigt sein kann, solange sie unter den Schleuderern aufgeführt wird.

Die Unwahrheit der über sie behaupteten Tatsache hätte nach § 824 B.G.B. die Klägerin zu beweisen. Daß sie in ihrem eigenen Geschäfte den Festsetzungen des Beklagten nicht zuwidergehandelt, bzw. übermäßigen Kundenrabatt nicht gewährt habe, würde sich, wofern sie ausschließlich Verlagsgeschäfte betreibt, eben hieraus ergeben. Ob die Klägerin — im Sinne der vom Beklagten vertretenen Auffassung — die Schleuderei anderer unterstützt habe, ist bestritten. . . .

Zu den von der Klägerin nachzuweisenden Voraussetzungen des § 824 B.G.B. gehört weiter, daß der Beklagte die Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsachen kennen mußte, daß er also fahrlässig gehandelt hat. Eine eventuelle Entscheidung hierüber zu treffen, ist das Revisionsgericht bei dem Mangel der tatsächlichen Feststellungen nicht in der Lage; bemerkt werden mag nur, daß eine Fahrlässigkeit des Beklagten durch die bis jetzt zur Sprache gekommenen Beziehungen der Klägerin zu der Firma M. & M. nicht von vornherein ausgeschlossen wäre.

Nach § 824 Abs. 2 B.G.B. wird durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat. Daß ein solches, und zwar nicht bloß vermeintliches, sondern objektiv berechtigtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 51 S. 379,

Interesse für ihn oder die Empfänger der Rundschreiben und Listen bestanden habe, wäre vom Beklagten darzutun. Wenn in dem Urteile des Reichsgerichts Bd. 28 S. 238 flg. die unmittelbare oder analoge Anwendung des § 193 St.G.B. für den damaligen Fall (S. 249) abgelehnt ist, weil das von dem Verein frei gewählte System über ein Nichtmitglied zu verhängender Maßregeln nicht die Wahrnehmung berechtigter Interessen darstelle, so läßt sich zwar diese Begründung nicht direkt auf den vorliegenden Fall übertragen; aber keinesfalls liegt hier die Sache so, daß ein berechtigtes Interesse des Beklagten, bzw. der mit ihm verbündeten Buchhändler an der fraglichen Mit-

teilung und an der ferneren Aufrechterhaltung der über die Klägerin behaupteten Tatsache als schon durch die Umstände gegeben erachtet werden könnte.

Der § 824 B.G.B. spricht (wie auch die §§ 823 und 826 das.) nur von der Verpflichtung zum Schadenersatz. Das hat jedoch nicht die Bedeutung, daß der durch die unerlaubte Handlung Verletzte darauf beschränkt wäre, für den ihm bereits erwachsenen Vermögensschaden Entschädigung zu verlangen. Wie der erkennende Senat schon früher ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 48 S. 118 flg.,

ist namentlich ein durch Klage verfolgbarer Anspruch auf Unterlassung wenigstens da zu gewähren, wo ein unerlaubtes Verhalten bereits verwirklicht wurde, und weitere Eingriffe zu besorgen sind, wo mit der Klage die Fortsetzung oder Vollendung der verübten oder begonnenen Schädigung verhütet werden soll.

Vgl. auch Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 8. Aufl. Bd. 1 § 201 S. 1265.

Es muß ferner in einem Falle, wo durch eine unerlaubte Handlung ein den anderen dauernd schädigender oder mit Nachteil bedrohender Zustand geschaffen ist, oder wo, namentlich durch öffentliche Kundgebungen, die Bedingungen einer fortwirkenden, bzw. sich erneuernden Benachteiligung gesetzt worden sind, dem Verletzten ein Rechtsmittel gegeben sein, um jenem Zustand ein Ende zu machen, die Quelle weiterer Schädigungen zu verschließen. Aus diesem Gesichtspunkt, mag er aus den Bestimmungen über Schadenersatz (§ 249 vgl. mit §§ 251, 253 B.G.B.), oder den für die Klage auf Unterlassung maßgebenden Gründen herzuleiten sein, ergibt sich, daß im Falle des § 824 B.G.B. nach Umständen der Verletzte die Zurücknahme der aufgestellten, bzw. verbreiteten Behauptung oder sonstige die Kundgebung außer Wirkung setzende Maßnahmen — seine Rehabilitation — beanspruchen kann.

Vgl. noch Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 53 S. 171 flg. S. 179; auch Crome, Deutsches Bürgerliches Recht Bd. 2 § 827 S. 1027.

Es fragt sich nun, ob die Klägerin wegen dieser Ansprüche bereits klaglos gestellt sei, ob die Besorgnis einer Benachteiligung derselben auch für die Zukunft nicht mehr bestehe. Die Revision bestreitet dies, wie es die Klägerin auch in den Vorinstanzen bestritten hat. Das



Berufungsgericht selbst hat am Schlusse der Urteilsgründe dem Bedenken Raum gegeben, ob nicht der Beklagte verpflichtet gewesen wäre, die gegen die Klägerin ergriffenen Maßregeln mit ausdrücklichen Worten, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise rückgängig zu machen. In der That wäre diese Verpflichtung des Beklagten zweifellos begründet, falls er der Wahrheit zuwider fahrlässigerweise die Klägerin als Schleuderin oder Begünstigerin der Schleuderei gekennzeichnet hätte. Damit, daß die Klägerin in den Schleudererlisten nach dem 3. November 1900 nicht mehr erwähnt ist, sind die Folgen der früheren Kundgebungen nicht ohne weiteres beseitigt. Auch der „Friedensschluß“ des Beklagten mit der Firma M. & M. wirkte an sich und nach der hierüber erlassenen Bekanntgabe nicht zugleich zugunsten der Klägerin; nicht formell, aber auch nicht notwendig dem Erfolge nach. Wenn auch den beteiligten Kreisen durch das Rundschreiben vom 20. Mai 1891 erkennbar gemacht war, die Klägerin sei zufolge ihrer Beziehungen zu der Firma M. & M. ausgeschlossen und auf die Liste gesetzt worden, so folgt daraus nicht, daß die Aufhebung der Sperre über die letztere Firma überall auf die Klägerin bezogen werde; das um so weniger, als, wie festgestellt ist, die Streichung einer Firma aus der Schleudererliste in der Regel den Beteiligten durch Rundschreiben besonders eröffnet wurde, und die Listen wenigstens zur Zeit der über die Klägerin verhängten Sperre diese als „bis zur anderweiten Bekanntmachung des Vorstands“ geltend bezeichneten. Ist die Klägerin, wie sie behauptet, mit Unrecht auf die Schleudererliste gesetzt worden, so kann sie verlangen, daß die Rücknahme dieser Maßregel in Form der sicher wirksamen Bekanntmachung, sei es im Börsenblatte, oder durch besonderes Rundschreiben, erfolge; mit der vom Beklagten behaupteten mündlichen Mitteilung eines Vorstandsmitgliedes des Beklagten ist die Klägerin nicht klaglos gestellt. Da der Beklagte auch im gegenwärtigen Prozesse gegen die Klägerin die Bezeichnung der Schleuderei oder der Teilnahme an solcher, wenn nicht ausdrücklich, doch der Sache nach aufrecht erhalten hat, so ist auch die Behauptung der Klägerin, daß sie eine Wiederholung der in Frage stehenden Maßregeln zu gewärtigen hätte, nicht schlechthin zu verwerfen.“ . . .